

**Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie  
(Automotive Engineering and Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 05.08.2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Automotive Engineering and Management“ werden durchgehend die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. Der bisherige § 3a wird zu § 4, die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den §§ 5 bis 16.
3. In § 6 wird der bisherige Text zu Abs. 1, wobei in Satz 1 nach dem Wort „Wahlpflichtfächer“ der Klammervermerk „(AW-Fach bzw. AW-Fächer)“ eingefügt, und die Worte „allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach“ durch „AW-Fach“ sowie in Satz 2 die Worte „allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern“ durch „AW-Fächern“ ersetzt, und nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 angefügt wird:

„(2) <sup>1</sup>Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. <sup>2</sup>Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.“
4. In § 7 werden in Abs. 2 Nrn. 1 und 3 das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ und in Abs. 3 Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
5. In § 9 werden der Abs. 4 gestrichen, die Abs. 5 bis 7 zu den Abs. 4 bis 6, und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Praxissemester darf ablegen, wer mindestens im sechsten Fachsemester ist und die Zulassung zum fünften Studiensemester sowie neunzig ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
6. § 12 wird um folgende neuen Abs. 3 und 4 ergänzt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden

kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 3 entsprechend.“.

7. In § 15 Abs. 1 wird die Abkürzung „B. Eng.“ durch „B.Eng.“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 wird im Anmerkungsapparat die Fußnote 9 wie folgt neu gefasst:

„<sup>9</sup> <sup>1</sup>Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen, ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. <sup>3</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. <sup>4</sup>Im Bachelorprüfungszeugnis werden zudem beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.“.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.